
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

76. Jahrgang

Nr. 9

Dienstag, den 31. März 2020

Inhaltsverzeichnis

Seite 46	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Schonzeit für Schmalrehe und Böcke
Seite 47	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 49-51)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
Seite 47/48	ZVB Erholungsgebiet Ittertal	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
Seite 49-51	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Schonzeit für Schmalrehe und Böcke

1. Die Schonzeit für Schmalrehe und Böcke wird im gesamten Kreis Mettmann in der Zeit vom 01. April 2020 bis zum 30. April 2020 aufgehoben.
2. Die Jagd darf in dem unter Ziffer 1 genannten Zeitraum ausschließlich an Aufforstungsflächen, Wiederbewaldungsflächen sowie Verjüngungsflächen stattfinden. Vor einer Bejagung hat eine Abstimmung mit den Waldbewirtschaftern zu erfolgen, auf welchen konkreten Flächen eine Bejagung zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden tatsächlich erforderlich erscheint. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.
3. Die Strecke der im Rahmen der Schonzeitaufhebung erlegten Schmalrehe und Böcke ist bis zum 31. Mai 2020 an die Untere Jagdbehörde zu melden.
4. Den Widerruf dieses Bescheides behalte ich mir vor.
5. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 und Ziffer 2 getroffenen Anordnungen wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Zu Ziffer 1:

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen regelte mit dem Erlass „Jagdliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen“ vom 31.01.2020, dass durch die Unteren Jagdbehörden die Schonzeit zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden für Gebiete mit hohen Kalamitätsschäden für Schmalrehe und Böcke in Niederungsgebieten in der Zeit vom 01. April bis zum 30. April aufzuheben ist.

Der gesamte Kreis Mettmann wurde vom Landesbetrieb Wald und Holz als Hauptschadensgebiet deklariert. Aufgrund der Höhenlage des Kreises Mettmann unter 450 m zählt dieser zu den Niederungsgebieten.

Gemäß § 22 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in Verbindung mit § 24 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) kann die Untere Jagdbehörde die Schonzeit für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke insbesondere zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden aufheben.

Nach dem Erlass des Ministeriums vom 31.01.2020 ist die Schonzeitaufhebung, wie unter Ziffer 1 genannt, notwendig, um übermäßige Wildschäden zu vermeiden, die anstehende Wiederbewaldungsmaßnahmen gefährden würden.

Die jagdliche Maßnahme der Schonzeitaufhebung dient zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen.

Es wird daher die in § 1 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung über die Jagdzeiten in Verbindung mit § 1 der Landesjagdzeitenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegte Schonzeit für Rehwild zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden in der Zeit vom 01. April 2020 bis zum 30. April 2020 für Schmalrehe und Böcke aufgehoben.

Der Jagdbeirat wurde zum Erlass der Allgemeinverfügung zur Schonzeitaufhebung gehört.

Zu Ziffer 2:

Die Schonzeitaufhebung nach Ziffer 1 gilt ausschließlich an Aufforstungsflächen, Wiederbewaldungsflächen und Verjüngungsflächen.

Für die Erteilung einer Schonzeitaufhebung ist grundsätzlich eine Abwägung zwischen dem durch das Rehwild zu erwartenden Schaden und dem Tierschutz erforderlich. Der Tierschutz ist als Staatsziel in Art. 20a des Grundgesetzes verankert, wodurch die besondere Stellung, die dem Schutz der Tiere beigemessen wird, belegt wird. Dieser Gedanke schlägt sich im Tierschutzgesetz nieder. Eine Schonzeitaufhebung steht grundsätzlich dem in § 1 TierSchG normierten Grundsatz des Tierschutzgesetzes entgegen, nach dem niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen Leiden oder Schäden zufügen darf. Der Tod ist der größte Schaden, der einem Tier widerfahren kann. Auf Grund der Verantwortung

des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf besteht ein besonderes öffentliches Interesse, das Leben von Tieren zu schützen und ihr Wohlbefinden zu gewährleisten.

Eine Schonzeitaufhebung hat ausschließlich auf den durch das Rehwild konkret gefährdeten Flächen zur Wiederbewaldung zu erfolgen. Daher wurde gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) die Auflage erteilt, dass vor einer Bejagung eine Abstimmung mit den Waldbewirtschaftern darüber zu erfolgen hat, auf welchen konkreten Flächen eine Bejagung zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden erforderlich ist.

Da sich das Rehwild im April noch im Stoffwechselliefer mit hohem Ruhebedürfnis befindet, hat im Hinblick auf den Tierschutz im Einzelnen eine konkrete Abwägung zu erfolgen, ob ein Abschuss zwingend erforderlich ist. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Schaden, der den Tieren durch die Schonzeitaufhebung entsteht, in einem möglichst geringen Maß gehalten wird.

Die Bejagung auf landwirtschaftlichen Flächen oder auch in Waldbeständen, die nicht in Verjüngung stehen, ist nicht Ziel dieser Allgemeinverfügung und daher nicht zulässig. Eine Bestandsreduzierung soll insbesondere im Rahmen der regulären Jagdzeit erfolgen. Hierdurch wird sowohl den forstwirtschaftlichen Interessen als auch dem Tierschutz in einem angemessenen Maß Rechnung getragen.

Nach Abwägung der Interessen der Forstwirtschaft sowie des Tierschutzes ist die Schonzeitaufhebung, wie unter Ziffer 1 und 2 genannt, angemessen, um übermäßigen Wildschäden abzuwenden.

Zu Ziffer 3:

Des Weiteren habe ich die Auflage erteilt, dass die Anzahl der in der Schonzeit vom 01.04.2020 bis 30.04.2020 erlegten Schmalrehe und Böcke spätestens bis zum 31. Mai 2020 der Unteren Jagdbehörde des Kreises Mettmann zu melden ist. Sollten keine Schmalrehe oder Böcke erlegt werden, ist eine Meldung mit der Strecke 0 (null) abzugeben. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2020/2021 zum 15. April 2021 bleibt hiervon unberührt.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass ausschließlich, wie unter Ziffer 2 aufgeführt, Abschüsse an Aufforstungsflächen, Wiederbewaldungsflächen sowie Verjüngungsflächen vorgenommen werden. Da eine Bestandsreduzierung insbesondere innerhalb der regulären Jagdzeit erfolgen soll, dient diese Auflage der Kontrolle der konkreten Abschusszahlen im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.04.2020. Die Meldung der Strecke des vorgenannten Zeitraumes stellt das geeignetste Mittel dar, die Einhaltung der Auflage unter Ziffer 2 sicherzustellen und stellt keine unverhältnismäßige Belastung dar.

Zu Ziffer 4:

Gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 3 VwVfG besteht die Möglichkeit, einen Verwaltungsakt mit dem Vorbehalt eines Widerrufs zu erlassen. Dieser Widerrufsvorbehalt ermöglicht es, kurzfristig auf sich verändernde Umstände und Sachverhalte reagieren zu können. Dies ist insbesondere erforderlich, um auch dem Staatsziel Tierschutz ausreichend Rechnung tragen zu können.

Zu Ziffer 5:

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders angeordnet wird. Die Aufhebung der Schonzeit gemäß Ziffer 1 erfolgt nach dem Erlass „Jagdliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2020. Demnach soll eine verstärkte Bejagung von Schmalrehen und Böcken die Wiederbewaldungsmaßnahmen unterstützen, die aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Wälder für die Gesellschaft in Verbindung mit den aktuellen Herausforderungen für die Waldbesitzer, insbesondere nach den Kalamitätsschäden der Jahre 2018 und 2019, notwendig sind. Die sofortige Vollziehung einer in den Ziffern 1 und 2 beschriebenen Schonzeitaufhebung liegt somit insbesondere im Hinblick auf den kurzen Zeitraum vom 01. April 2020 bis zum 30. April 2020 im Interesse der Waldbesitzer, sodass diese die von der Jägerschaft notwendige Unterstützung bei den Wiederbewaldungsmaßnahmen erhalten kann.

Zu Ziffer 6:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch einmaligen Abdruck im Amtsblatt des Kreises. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mettmann, den 24. März 2020

Kreisverwaltung Mettmann
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag
Jarzombek

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 49-51

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. alt 30912438 neu: 3001433279

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparerkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 23. März 2020

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 203) in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 729 bis 824), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal am 05.11.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der voraussichtlich anfallende Erträge und entstehende Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<u>im Ergebnisplan mit</u> dem Gesamtbetrag der Erträge auf	72.150 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	99.578 Euro
<u>im Finanzplan mit</u> dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	67.066 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	89.805 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	18.657 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	24.875 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	27.428 Euro
und	
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 Euro

festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2020 abweichend von den Regelungen der Verbandsatzung auf insgesamt	32.178,22 Euro
---	----------------

festgesetzt.

Im Einzelnen werden von den Verbandsmitgliedern folgende Umlagebeiträge erhoben:

Stadt Haan	8.778,22 €
Stadt Hilden	11.700,00 €
<u>Stadt Solingen</u>	<u>11.700,00 €</u>
SUMME	32.178,22 €

§ 7

Der Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal hat keinen Stellenplan, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ehrenamtlich tätig sind und eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 8

Im Sinne des § 4 Abs. 5 KomHVO gelten folgende Regelungen:

- A) Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan und ist auf Kostenträgerebene in Bezug auf die erbrachten Leistungen verursachungsgemäß zuzuordnen.
- B) Innerhalb des Produktes werden alle Aufwendungen gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO zu einem Budget zusammengefasst. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
- C) Innerhalb des Produktes werden alle Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO zu einem Budget zusammengefasst.
- D) Über den Haushaltsansatz hinaus gehende **zweckgebundene Erträge** (Mehrerträge)/Einzahlungen (Mehreinnahmen) sind verpflichtend für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen entsprechend der Zweckbindung bereitzustellen. Analog führen zweckgebundene Mindererträge / Mindereinzahlungen zu entsprechenden Minderaufwendungen / Minderauszahlungen.
- E) Mehraufwendungen bei Konten für **Zinsaufwendungen** – Kontengruppe 551 – und Konten für **Abschreibungen** – Kontengruppen 57 – gelten grundsätzlich als unerheblich.

Hilden, den 18. März 2020

Birgit Alkenings
Verbandsvorsteherin